

Der Handwerkskammerbeitrag und der Ausbildungsbeitrag für das Rechnungsjahr **2024** wurden durch Beschluss der Vollversammlung vom 15. November 2023 wie folgt festgesetzt:

Der Handwerkskammerbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag (§ 3 Abs. 1 der Beitragsordnung)

1) der Grundbeitrag beträgt:

Staffel

- 1. **122,30 EUR** für Betriebe mit einem Ertrag/Gewinn **2021** bis 8.000,00 EUR
- 2. **183,45 EUR** für Betriebe mit einem Ertrag/Gewinn **2021** 8.000,01 EUR - 19.000,00 EUR
- 3. **366,91 EUR** für Betriebe mit einem Ertrag/Gewinn **2021** über 19.000,00 EUR
- 4. **563,32 EUR**
 - a) Juristische Personen (auch ausländischen Rechts)
 - b) Personengesellschaften, bei denen mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter eine juristische Person ist (auch ausländischen Rechts)

2) der Zusatzbeitrag beträgt:

- 1,12 %** vom Ertrag / Gewinn **2021** unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 19.000,00 EUR
- Bei gemischt-gewerblichen Betrieben wird der Freibetrag vom Gesamtertrag/ -gewinn abgesetzt
- Bei den unter Punkt 1. (Grundbeitrag), Staffel 4, genannten Gesellschaften wird kein Freibetrag berücksichtigt.

3) der Ausbildungsbeitrag:

Zur anteiligen Finanzierung der Kosten der überbetrieblichen Unterweisungen für Lehrlinge (Auszubildende) in Mitgliedsbetrieben der Handwerkskammer Aachen ist von allen eingetragenen Betrieben, für deren Gewerke Ausbildungsverordnungen existieren, ein Ausbildungsbeitrag zu erheben, der gleichzeitig mit dem Handwerkskammerbeitrag erhoben wird.

Ausgenommen von der Erhebung des Ausbildungsbeitrages sind die Gewerke mit einer tarifvertraglich oder gesetzlich geregelten Finanzierung der überbetrieblichen Unterweisung. Der Ausbildungsbeitrag dient ausschließlich zur Finanzierung der beschlossenen bzw. angeordneten überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen.

3.a für das Jahr 2024 setzt sich der Ausbildungsbeitrag zusammen aus einem einheitlichen Sockelbeitrag in Höhe von:

70,00 EUR

3.b und einem Ausbildungszusatzbeitrag in Höhe von:

Staffel	Gewerbeertrag/ Gewinn	Natürliche Personen	Juristische Personen u. Personengesellschaften gemäß Punkt 1) Staffel 4. b)
1 für Betriebe mit einem Ertrag/Gewinn 2021 bis	20.000,00 EUR	0,00 EUR	150,00 EUR
2 für Betriebe mit einem Ertrag/Gewinn 2021 bis	30.000,00 EUR	50,00 EUR	
3 für Betriebe mit einem Ertrag/Gewinn 2021 bis	40.000,00 EUR	100,00 EUR	225,00 EUR
4 für Betriebe mit einem Ertrag/Gewinn 2021 bis	50.000,00 EUR	150,00 EUR	275,00 EUR
5 für Betriebe mit einem Ertrag/Gewinn 2021 bis	60.000,00 EUR	250,00 EUR	350,00 EUR
6 für Betriebe mit einem Ertrag/Gewinn 2021 bis	70.000,00 EUR	350,00 EUR	450,00 EUR
7 für Betriebe mit einem Ertrag/Gewinn 2021 bis	80.000,00 EUR	450,00 EUR	550,00 EUR
8 für Betriebe mit einem Ertrag/Gewinn 2021 über	80.000,00 EUR	550,00 EUR	650,00 EUR

3.c Der Ausbildungsbeitrag (Sockel- und Ausbildungszusatzbeitrag) erhöht sich in nachstehenden Handwerken um folgende Prozentsätze:

Staffel	Beruf	%-uale Erhöhung
9	Zweiradmechaniker	20 %
10	Friseur	30 %
11	Kälteanlagenbauer	60 %
12	Land- und Baumaschinenmechatroniker	90 %
13	Bäcker, Maler und Lackierer	120 %
14	Elektrotechniker, Installateur und Heizungsbauer	150 %
15	Behälter- und Apparatebauer, Feinwerkmechaniker, Hörakustiker, Tischler	180 %
16	Präzisionswerkzeugmechaniker	230 %
17	Karosserie- und Fahrzeugbauer, Kraftfahrzeugtechniker, Metallbauer	250 %

Der Grundbeitrag nach Staffel 1 und Staffel 4 sowie der Ausbildungszusatzbeitrag für juristische Personen und Personengesellschaften gemäß Punkt 1) Staffel 4. b) in der geringsten Höhe sind auch bei einem ausgewiesenen Verlust zu zahlen. Der Mindestbeitrag (der Beitrag, der ohne Berücksichtigung einer Bemessungsgrundlage zu zahlen ist) ist auch bei einer Beitragsteilung zu entrichten.

Der Handwerkskammerbeitrag und der Ausbildungsbeitrag für das Rechnungsjahr 2024 wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass 216/2023-0008201 vom 14. Dezember 2023 genehmigt.